

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß §§ 17 und 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis: Diese Erklärung ist ab dem 1. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorge-berechtigten zum anderen wechselt.

	Angaben zur Mutter		Angaben zum Vater		
Familienname:	Angaben zur Mutter		Augaben zum vatel		
Vorname:					
Geburtsdatum:					
Anschrift					
<u>is:</u> Mutter und Vater mü	ssen sich ausweisen – persönlich ode	r Kopie des Personalaus	sweises/Reisepass)		
amainsam Sargaha	erechtigte erklären wir uns e	sinvorstandon da	ss ah dam	für	
re Kinder	erechtigte erklaren wir uns e	eniverstanden, da	ss ab dem	1u1	
	Familienname	Vorname		Geburtsdatum	
Kind					
bei der Mutter	die alleinige Wohnung ist.				
beim Vater die	alleinige Wohnung ist.				
bei der Mutter	der überwiegende Aufentha	alt bzw. Lebensmi	ttelpunkt (Hauptwohnu	ng) und beim Vater eine	
weitere Wohnu	ng (Nebenwohnung) ist.				
beim Vater der	überwiegende Aufenthalt b	zw. Lebensmittel	punkt (Hauptwohnung)	und bei der Mutter eine	
	ng (Nebenwohnung) ist.		· · · · · ·		
	Datum				
erschrift der Mutter			Unterschrift des Vaters		
rung für Kinder, de	eren Eltern bei der Geburt d	es Kindes nicht m	iteinander verheiratet v	varen:	
_					
rkiare, dass keine s	Sorgeerklärung abgegeben v	wurue!			
	,, Datum		Unterschrift der Mutt	or	

Die Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen liegt zur Einsichtnahme im Meldeamt der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz aus.

Hinweise zur An-/Ummeldung minderjähriger Kinder

Grundsätzlich ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Wenn nur ein sorgeberechtigtes Elternteil die minderjährigen Kinder an-/ummeldet, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einverständniserklärung des anderen Elternteils
- Kopie des Personalausweises/Reisepass des anderen Elternteils
- Sorgerechtsbescheinigung bei unverheirateten Eltern
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/Lebensmittelpunkt des Kindes